

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Abfallgebührensatzung) für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz

Inhalt

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschuldner, Bemessungsgrundlage
- § 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Billigkeitsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ⁽¹⁾ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9, in Verbindung mit den §§ 13, 14, 15, 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 29. Februar und der §§ 3 und 6 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1 in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) zuletzt geändert § 29 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186,187), hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 22. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten.

(2) Diese Gebühren dienen ausschließlich der Kostendeckung für die laut Abfallentsorgungssatzung vorgehaltenen Leistungen der Abfallwirtschaft.

§ 2

Gebührensschuldner, Bemessungsgrundlage

(1) Gebührenschuldner ist:

- a) der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer gemäß § 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der jeweils geltenden Fassung; hat der Grundstückseigentümer einen Dritten mit der Verwaltung seines Grundstückes

beauftragt, so kann er diesen mit der Wahrnehmung der ihm aus dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten bevollmächtigen. In einem solchen Fall ist die Vollmacht dem Landkreis unverzüglich vorzulegen.

b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 39 der Abgabenordnung);

c) der Anlieferer bei Selbstanlieferung.

(2) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.

(4) Maßstab für die Erhebung der Behältergebühren sind das jeweils vorgehaltene Behältervolumen, die Anzahl der Behälter und deren Abfuhrhythmik.

Für den Grundbetrag wird der Personenmaßstab angewendet. Grundlage seiner Bemessung ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz für das anschlusspflichtige Grundstück angemeldeten Personen.

§ 3

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 dieser Satzung entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

(2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in welchem die Veränderung erfolgt.

(3) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Ein Wechsel von Anzahl, Volumen oder Abfuhrhythmik der Abfallbehälter innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich. An-, Ab- und Ummeldungen von bereits aufgestellten Abfallbehältern entsprechend der Abfallentsorgungs- und -gebührensatzung sind beim beauftragten Dritten des Landkreises Vorpommern-Greifswald der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (VEVG) schriftlich zu beantragen, wobei ein formloser Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des vorhergehenden Quartals bei der VEVG - Entsorgungsbüro einzureichen ist.

(5) Ein Wechsel von Anzahl, Behältergröße bzw. Abfuhrhythmik ist innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres einmal gebührenfrei möglich. Abfallbehälter können ebenfalls gebührenfrei gewechselt werden, wenn der zur Nutzung des angeschlossenen Grundstückes Berechtigte wechselt oder sich die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ändert.

§ 4 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist innerhalb eines Monats jede Veränderung, die für die Gebührenpflicht maßgeblich ist, anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(2) Die Gebührenschuldner sind ferner verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Abfallgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Vertreter des Landkreises bzw. deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühren für die Restabfallentsorgung (Hausmülltonne) werden auf der Basis der jeweiligen Anzahl, Volumina und Abfuhrhythmik entsprechend dieser Satzung je Gebührenpflichtigem im Jahr erhoben. Der Grundbetrag wird für die darin enthaltenen Leistungen je Einwohner und Jahr veranlagt.

Die getrennte Entsorgung von Verpackungsabfällen z. B. mit dem "Grünen Punkt" ist nicht in den Abfallgebühren enthalten.

(2) Darüber hinaus anfallende Restabfälle können über Beistellsäcke mit den Aufschriften der vertraglich im Landkreis gebundenen Entsorgungsfirmen entsorgt werden. Die Kosten für einen Beistellsack entstehen bei dessen Erwerb. Darin sind die Abfuhr sowie die Restabfallvorbehandlung und Ablagerung der Beistellsäcke enthalten.

(3) Die Behältergebühren für die Restabfallentsorgung enthalten die Kosten für Vorbehandlung und Ablagerung des Restabfalls sowie Teile der Kosten für Behältergestaltung/-service, Einsammlung, Transport von Restabfall.

(4) Der Grundbetrag enthält ausschließlich zeitraumabhängige Kosten, im Einzelnen die Kosten für die Schadstoff-, Sperrmüll-, Elektronikschrott-, Haushaltskältegeräteentsorgung, Teile der Kosten für Behältergestaltung/-service, Einsammlung, Transport von Restabfall sowie die Kosten für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und den Verwaltungsaufwand.

(5) Es gelten folgende Gebührensätze

Leistung	Gebühr je Einheit	nachrichtlich: Jahresbetrag in EURO bei		
		7 - täglicher Entleerung	14 - täglicher Entleerung	28 - täglicher Entleerung
Grundbetrag	10,75 €/E x a¹	-	-	-
60- I- Hausmülltonne	3,43 €/A²	-	89,18	44,59
80- I- Hausmülltonne	3,70 €/A	-	96,2	48,1
120- I- Hausmülltonne	4,54 €/a	-	118,04	59,02
240- I- Hausmülltonne	7,69 €/a	-	199,94	99,97
1100- I- Hausmüllcontainer	23,23 €/a	1.207,96	603,98	-

¹€/E x a: Euro je Einwohner und Jahr

² €/A: Euro je Abfuhr und Behälter

(6) Für in Verlust geratene, durch Hitzeeinwirkung zerstörte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Behälter (Hausmülltonne) werden vom Ersatzpflichtigen erhoben:

60-I /80-I- Behälter:	35,79 €
120-I- Behälter:	40,90 €
240-I- Behälter:	51,53 €
1.100-I- Behälter:	332,34 €

Ersatzpflichtig ist der jeweilige Gebührenschuldner, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden von ihm zu vertreten ist.

(7) Für jede über die in § 3 Abs. 5 beschriebenen Behälterwechsel hinausgehende Veränderung der Behältergestellung ist eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Behälter zu entrichten.

(8) Die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll auf Annahmehöfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgt ohne gesonderte Gebühr. Für die Annahme weiterer Abfallarten (nicht anschlusspflichtige Abfälle) gelten die vom Betreiber des jeweiligen Annahmehofes festgelegten Entgelte.

(9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem durch den Gebührenschuldner zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf dessen Antrag hin an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstandenen Mehrkosten durchgeführt werden.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die im § 5 dieser Satzung festgesetzten regelmäßig wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden bei fortlaufender Entsorgung als Jahresgebühr erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) In allen übrigen Fällen wird die Gebühr für die einzelne Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der

Entstehung der Gebührenpflicht erhoben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 entsteht die Jahresgebühr in voller Höhe mit Beginn des Kalenderjahres für die sie erhoben wird. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder endet sie, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr.

(4) Die Behältergebühren und der Grundbetrag werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(5) Beginnt die Gebührenpflicht für regelmäßig anfallende Gebühren im Laufe des Kalenderjahres, so wird der nach Absatz 4 zu entrichtende erste Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 7

Billigkeitsklausel

(1) Auf Antrag kann der Grundbetrag nach § 5 dieser Satzung erstattet werden, wenn sich mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember) mindestens einen Monat aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen Gründen nachweislich außerhalb des Kreisgebietes aufgehalten haben.

Bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen kann der Grundbetrag ganz oder teilweise in Abhängigkeit von der Zeit der Abwesenheit (ein Monat entspricht einem Zwölftel des Grundbetrages) erstattet werden.

(2) Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Landkreis zu stellen. Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes entschieden.

(3) Dauert die Unterbrechung der Behälterabfuhr aufgrund von § 10 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung länger als 14 Tage, so kann die jeweilige Behältergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen erstattet werden. Der Landkreis ist in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren, um ggf. alternative Abfuhrmöglichkeiten zu veranlassen. Sofern die Information an den Landkreis unterbleibt, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.

§ 8

Beauftragter Dritter

Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH ist gemäß § 12a KAG M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen befugt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V:

Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann aufgrund dieses Hinweises nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Landrätin, Demminer Straße 71 - 74, 17389 Anklam geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Vorstehende Satzung einschließlich des Hinweises nach § 5 Abs. 5 KV M-V wird hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung ausgefertigt.

Anklam, den 22.10.2012


Dr. Syrbe
Landrätin

